Konsequenzen für die Praxis: Erfahrungen, Herausforderungen und Gelingens-bedingungen in der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter

Björn Redmann

Björn Redmann Gesamtkoordinator im Kinder
und Jugendhilferechtsverein e.V.
Sprecher Bundesnetzwerk Care Leaver Initiativen
Steuerungskreis Brückensteine Careleaver

Drei Zahlen – was haben die miteinander zu tun?

18 — Auszugsalter i.d.R. aus der stat. Jugendhilfe

23,9 — Durchschnittliches Auszugsalter von Mädchen

25,1 — Durchschnittliches Auszugsalter von Jungen

BUNDESNETZWERK Care Leaver Initiativen

BRÜCKENSTEINE CARELEAVER

25 ist das neue 18

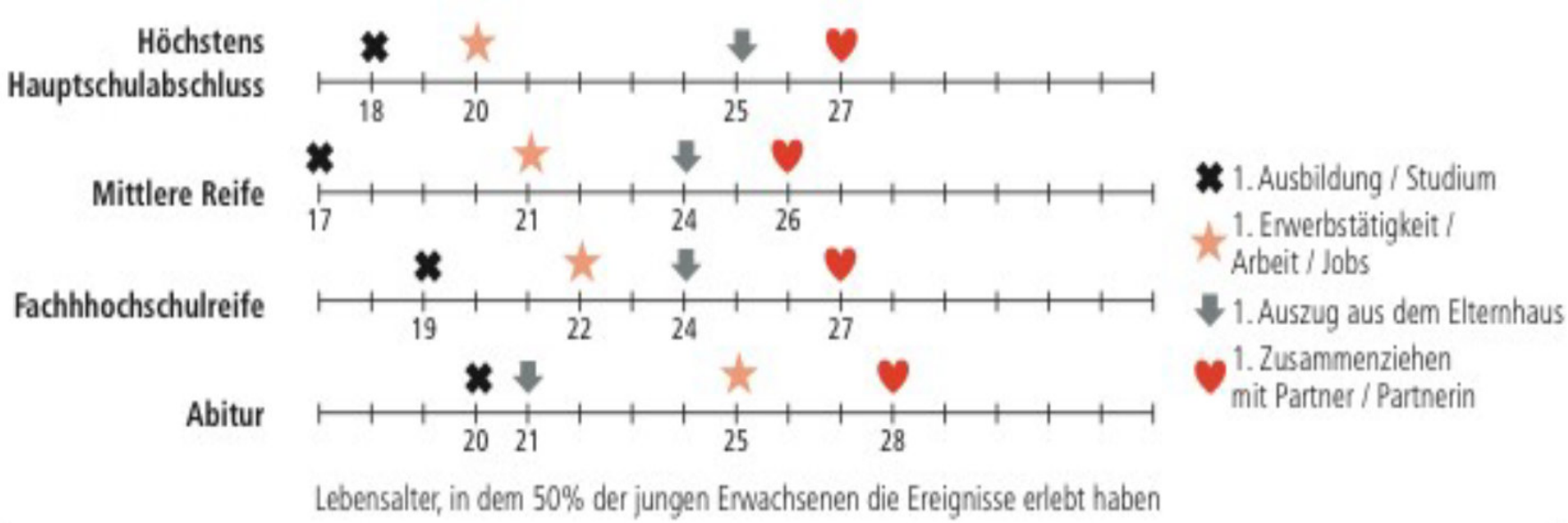

Alter beim ersten Erreichen verschiedener Lebensereignisse junger Erwachsener (in Jahren) nach dem angestrebten bzw. erreichten Schulabschluss

DJI-Survey, AID:A II 2014, nach Berngruber 2015, S. 56

Zwei weitere Zahlen (2019/2017)

Quelle: Destatis, eigene Berechnungen

227.290 **Kinder und Jugendliche in stat. HzE in Deutschland**

52.280 **Stationäre Hilfen Ü18 Jahre**

Inanspruchnahme Hilfe zur Erziehung sinkt deutlich nach dem 18. Geburtstag

Abb. 2: Am jungen Menschen orientierte Hilfen nach Altersjahrgängen (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige ohne Erziehungsberatung) (Deutschland; 2017; Angaben in %)[1]

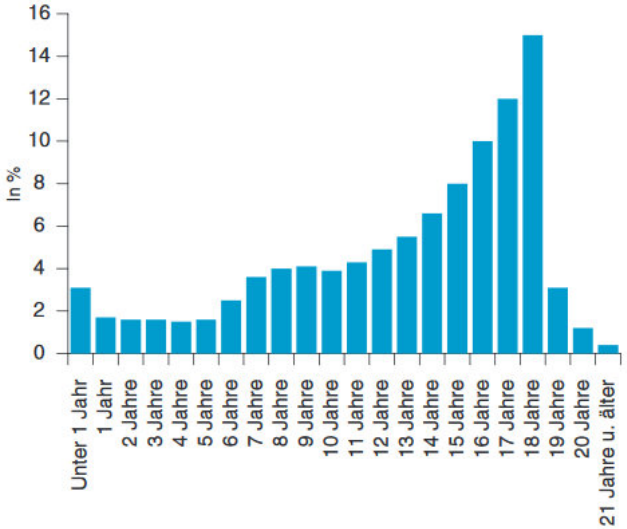

1 Begonnene Hilfen (N = 129.723). Nicht mitberücksichtigt werden Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung.
Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2017; eigene Berechnungen

KomDat Jugendhilfe 1/2019, S. 17

2017

- 1.118.347 junge Menschen in erzieherischen Hilfen
- 140.195 (12%) junge Volljährige ab 18 Jahren

BUNDESNETZWERK Care Leaver Initiativen

BRÜCKENSTEINE CARELEAVER

Besondere Herausforderung bei ungeplanten Beendigungen – Qualitätsprobleme in der Jugendhilfe

Vollzeitpflege

Eckwerte (2014):	
Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn:	7,4 Jahre
Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn:	56,9%
Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn:	75,0%
Anteil der Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn:	9,7%
Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen:	43 Monate[1]
Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter):	53,5%

Heimerziehung

Eckwerte (2014):	
Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn:	13,8 Jahre
Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn:	43,9%
Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn:	56,0%
Anteil der Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn:	22,8%
Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen:	20 Monate[1]
Anteil der beendeten Hilfen gemäß Hilfeplan (ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter):	44,8%

Quelle: Monitor Erziehungshilfen 2016: S.22ff.

BUNDESNETZWERK Care Leaver Initiativen

BRÜCKENSTEINE CARELEAVER

Jugendhilfe verliert die jungen Volljährigen aus dem Blick bei problematischen Verläufen

Abb. 3: Junge Volljährige in Vollzeitpflege und Heimerziehung nach Beendigungsgrund der Hilfe und anschließendem Aufenthalt (Deutschland; 2017; Angaben in %)[1]

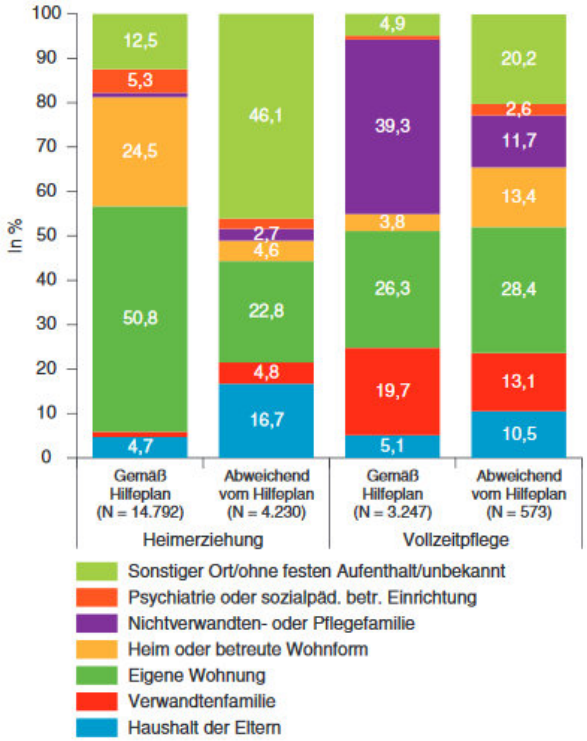

1 Innerhalb des Jahres 2017 beendete Hilfen; ohne Zuständigkeitswechsel der Jugendämter und sonstige Beendigungsgründe

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2017; eigene Berechnungen

- **über 55 % der Hilfen in der Heimerziehung enden ungeplant**
- **80 % der jungen Volljährige erhalten dann keine weitere Jugendhilfeleistung**
- **Aufenthalt ist bei 46 % dann unklar**

KomDat Jugendhilfe 1/2019, S. 17

Definition Careleaver

„Als Care Leaver werden junge Menschen bezeichnet, die sich in öffentlicher stationärer Erziehungshilfe (Wohngruppen, Erziehungsstellen, Pflegefamilien oder anderen Betreuungsformen) befinden und deren Übergang in ein eigenständiges Leben unmittelbar bevorsteht. Der Begriff umfasst auch Jugendliche oder junge Erwachsene, die diese Hilfesettings bereits verlassen haben und ohne Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe leben.“ (Sievers; Thomas; Zeller 2015, S. 9)

Sievers, Britta; Thomas, Severine; Zeller, Maren (2015): Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Ein Arbeitsbuch. Frankfurt am Main: IGFH.

Was wissen wir über die Situation von Careleavern?

- Sie müssen früher selbständig werden als ihre Altersgenoss_innen,
- sie fallen durch Raster bei Übergängen zwischen Hilfen,
- Sie sind im Bildungsbereich häufig benachteiligt,
- sie fühlen sich nicht ausreichend „erwachsen“, um allein klar zu kommen,
- sie verlieren stabile Beziehungen, ohne ausreichend eingebunden zu sein in neue und bestehende Formen von Mitgliedschaften und Zugehörigkeiten,
- sie drohen zu vereinsamen, sie sind im Bildungsbereich nicht ausreichend gefördert worden,
- sie fallen in eine finanzielle Unsicherheit,

Quelle: Themenheft „Care Leaver – Übergänge ins Erwachsenenleben“. Forum Erziehungshilfen 3/2014

Was wissen wir über die Situation von Careleavern?

Quelle: Themenheft „Care Leaver – Übergänge ins Erwachsenenleben“. Forum Erziehungshilfen 3/2014

- sie haben Schwierigkeiten eine Wohnung zu finden, weil Bürgen fehlen,
- sie konnten innerhalb ihrer Jugendhilfe-Zeit keine Gelder ansparen, weil zusätzliche Verdienste angerechnet werden,
- sie haben, wenn sie in ihrer Selbständigkeit scheitern sollten, in der Regel keine Rückkehrmöglichkeiten in Unterstützungssysteme der Jugendhilfe,
- sie sind nicht ausreichend informiert über vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb der Jugendhilfe,
- sie müssen u.U. finanziell einstehen für die Pflegekosten ihrer Herkunftseltern, obwohl sie zu ihnen keinen Kontakt haben oder haben möchten,
- sie haben keine Lobby für ihre Interessen.

Lebenslage Careleaver

Quelle: Düring, Diana (2014): Care Leaver – Übergänge ins Erwachsenenleben. Forum Erziehungshilfen 3/2014, S. 130

- **Häufiger Obdachlos**
- **Häufiger psychisch krank**
- **Häufiger suchtmittelabhängig**
- **Häufiger kriminalisiert**
- **Haben i.d.R. geringeren Bildungsabschluss**
- **Sind häufiger arbeitslos**
- **Sind in stärkerem Maße abhängig von Transferleistungen**
- **Sind früher selbst Eltern**
- **Haben weniger soziale und materielle Unterstützung**

Qualitative Beschreibungen

Quelle: Strahl, Benjamin; Thomas, Severine (2014): Erwachsen ohne Wurzeln? Der Weg aus stationären Erziehungshilfen. Forum Erziehungshilfen 3/2014, S. 132-137

- **Hohe Anforderungen im Übergang stehen im starken Kontrast zu den biographischen Vorerfahrungen und prekären Lebensverhältnissen**
- **Folge des Hilfehandelns: Fokus auf beschleunigte Entwicklung von Selbständigkeit**
- **Fokus auf alltagspraktische Kompetenzen: Haushalt, Regeln einhalten, Wäsche, Kochen, Beziehungen, berufliche Zukunft, Umgang mit Geld**
- **Weniger Fokus auf: Orientierungsphase, Selbstbestimmtheit, Ausprobieren, Auseinandersetzungen, Aushandlungen**
- **Fokus auf Trainings und pragmatische Ziele**
- **Jugendliche erleben das Hilfeende als aprubt, zu früh, überfordernd**

Unterstützungsdimensionen für Careleaver

- Hilfegestaltung	→ Selbständigkeit als produktive Selbständigkeit fachlich ausbauen → Careleaver in die Weiterentwicklung der Angebote einbeziehen
- Hilfeende	→ mehr Möglichkeiten für weitere Hilfen Ü18
- Übergangsprobleme	→ Übergänge gelingender gestalten
- Vereinsamung	→ Mitgliedschaften und Beziehungen übers Hilfeende hinaus
- Finanzen	→ Notfallfond
- Wohnung und Co	→ alltagspraktische Kompetenzen
- Coming Back	→ Ehemaligen-Kulturen
- Fehlende Informationen	→ Informationen zur Verfügung stellen
- Fehlende Öffentlichkeit	→ Öffentlichkeit(en) für die Belange von Careleaver herstellen

Blick in den Münder- Kommentar

„Ausgangspunkt ist die interdisziplinär […] begründete Erkenntnis, dass sich die Jugendphase weit über das 18. Lebensjahr hinaus nach hinten verschoben hat […], weshalb auch in rechtlicher Hinsicht sich mit der Vollendung der Volljährigkeit keine abrupte Beendigung von Hilfen eintreten soll. Die Praxis verhält sich in vielerorts rechtswidrig. […] Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht im **Regelfall** („soll“) ein **Rechtsanspruch auf Hilfe**. Das bedeutet, dass regelmäßig die Hilfe zu erbringen ist und nur in Ausnahmefällen, für die der Jugendhilfeträger ggf. begründungs- und beweispflichtig ist, die Hilfe verweigert werden kann. […] Mit der Formulierung, dass die Hilfe gewährt werden soll, wenn sie aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist, verwendet der Gesetzgeber bewusst eine sehr weite Begrifflichkeit. Es soll damit ein möglichst großer Kreis junger Volljähriger umfasst werden“

Individuelle Situationen:

- Individuelle Beeinträchtigungen
- Soziale Benachteiligungen
- Eingliederung in die Arbeitswelt
- Problembelastete Lebenslagen
- Seelische Belastungen

Blick in den Wiesner- Kommentar

„Die Vorschrift verpflichtet („soll“) den Träger der öff. Jhilfe, jungen Volljährigen individuelle pädagogische Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung zu gewähren. Sie berücksichtigt die Tatsache, dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakten juristisch bestimmten Volljährigkeit abweicht und junge Menschen insbesondere aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten zunehmend später selbstständig werden. [...] Unter welchen Voraussetzungen die Leistung zu gewähren ist, wird nicht präzise bestimmt.[...] diese Unschärfe ist auf die Absicht des Gesetzgebers zurückzuführen, mit der Vorschrift einen möglichst großen Kreis junger Volljährige zu erfassen. […] Ausreichend [*f.d.Leistungsgewährung*] ist vielmehr bereits jede Aussicht auf eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen und seiner Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung. […] verlangt die Vorschrift weder einen Antrag des jungen Menschen noch seine Bereitschaft, am Erfolg der Maßnahme mitzuwirken. Die Vorschrift ist als Soll Leistung ausgestaltet, gewährt also dem Leistungsberechtigten im Regelfall einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistung. Eine Ablehnung ist bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nur dann zulässig, wenn ein atypischer Sachverhalt dies ausnahmsweise erlaubt. Dabei ist es Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Ausnahmesituation zu begründen und zu beweisen.“

Was ändert sich durch die SGB VIII-Reform? → Hilfe Ü18

§ 41 Hilfe für junge Volljährige~~, Nachbetreuung~~	**§ 41 Hilfe für junge Volljährige**
(1) ~~Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist~~. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.	(1) **Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.** Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. **Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.**
(2) […]	(2) […]
(3) ~~Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.~~ *s. bei § 41a Absatz 1 SGB VIII nF*	(3) **Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.**

Was ändert sich durch die SGB VIII-Reform? → Nachbetreuung

	§ 41a Nachbetreuung **(1) Junge** Volljährige **werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums** nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang **und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form** beraten und unterstützt. *s. bei § 41 Absatz 3 SGB VIII aF* **(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.**

Was ändert sich durch die SGB VIII-Reform? → Übergang

	§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang (1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

Probleme in der Praxis

Antragstellung ALG II

a. Zu spät möglich: Vor Auszug geht es nicht (U18, noch untergebracht), nach Auszug ist es zu spät, 10 Wo. Bearbeitungsfrist ist zu lang
b. Zu hochschwellig: unklare Fragen, Mehrbedarfe unklar, Anlagen undurchsichtig
    a. Z.T. fordern Jugendämter auf, nach Hilfeende wieder bei den Eltern einzuziehen, was sich problematisch für ALG II-Bezug auswirkt
c. Rentenversicherungsnummer und Steuernummer werden den Eltern zugeschickt, Verbleib häufig unklar
d. Krankenversicherung: es besteht häufig völlige Unkenntnis über Versicherungsstatus und Versicherungsschutz
e. Technische Ausstattung: Drucker, Scanner, Laptop i.d.R. nicht verfügbar
f. Keine Informationen zu Vorschüssen, Schwierigkeiten einen Vorschuss zu bekommen, Verweis auf Tafeln
g. Keine aktive Beratung zu Antragsmöglichkeiten (§ 14 SGB I)
h. Unterlagen gehen verloren, auch im Falle von Quasi- Wohnungslosigkeit
i. Briefwechsel mit dem Amt sind für CL schwer zu gestalten

Herausforderungen für die Praxis

Einbindung in die Hilfeplanung

a. Die Hilfeplanung ist ein Prozess, der sehr persönliche Informationen offenbart und auf Aushandlung auf Augenhöhe angelegt ist – wie kann das gehen mit dem JobCenter?
b. Die Leistungsverpflichtung liegt beim Jugendamt – wie kann es gelingen, diese Verpflichtung einzulösen, wenn das JobCenter mit am Tisch sitzt?
c. Wie ist es zu bewerten, wenn noch mehr Menschen am Tisch sitzen im Hilfeplangespräch?

Zuständigkeitprobleme zwischen Jugendamt und JobCenter

a. Wie kann es gelingen, Hilfen durch das Jugendamt grundsätzlich bis zum 21. Lebensjahr zu gewähren?
b. Wie kann es gelingen, beim Zuständigkeitsübergang nur die absolut nötigen Daten transparent zu übertragen?
c. Wie kann es gelingen, keinen Übergang während einer Ausbildung / Schulausbildung vorzunehmen?
d. Wie kann es gelingen, den betroffenen jungen Menschen Sicherheit zu geben?

Gelingensbedingungen für die Zusammenarbeit

HILDESHEIMER MODELL:

a. Die Perspektive muss sein: ‚alleine klar kommen' als größte Herausforderung von Selbständigkeit → nicht Trainings, sondern Persönlichkeitsentwicklung: Aufbau eines sozialen Netzwerks sowie die Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen, sich bei Bedarf Hilfe zu holen
b. Der Grundsatz sollte sein: Jugendhilfe kann erst enden, wenn der junge Mensch das auch aktiv mitträgt – wenn die Planung von ihm*ihr akzeptiert werden kann.
    a. Wohnung
    b. Finanzen
    c. Pädagogische und soziale Unterstützung
c. Es braucht aufseiten der Jugendhilfe klare, fachliche Kriterien, wann eine Hilfe durch die Jugendhilfe beendet werden kann
d. Es braucht abgestimmte Übergangskonzepte und rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit vor Ort
e. Es braucht Kooperationsvereinbarungen zwischen den Institutionen
f. Erst wenn das Übergangskonzept von allen Seiten erfolgreich abgearbeitet wurde, kann ein Übergang erfolgen → d.h. Aufgaben für alle Beteiligten
g. Es braucht eine*n persönliche*n Begleiterin im Übergang

https://forschungsnetzwerk-erziehungshilfen.de/wp-content/uploads/2020/08/Feyer_Uebergangsmodell.pdf

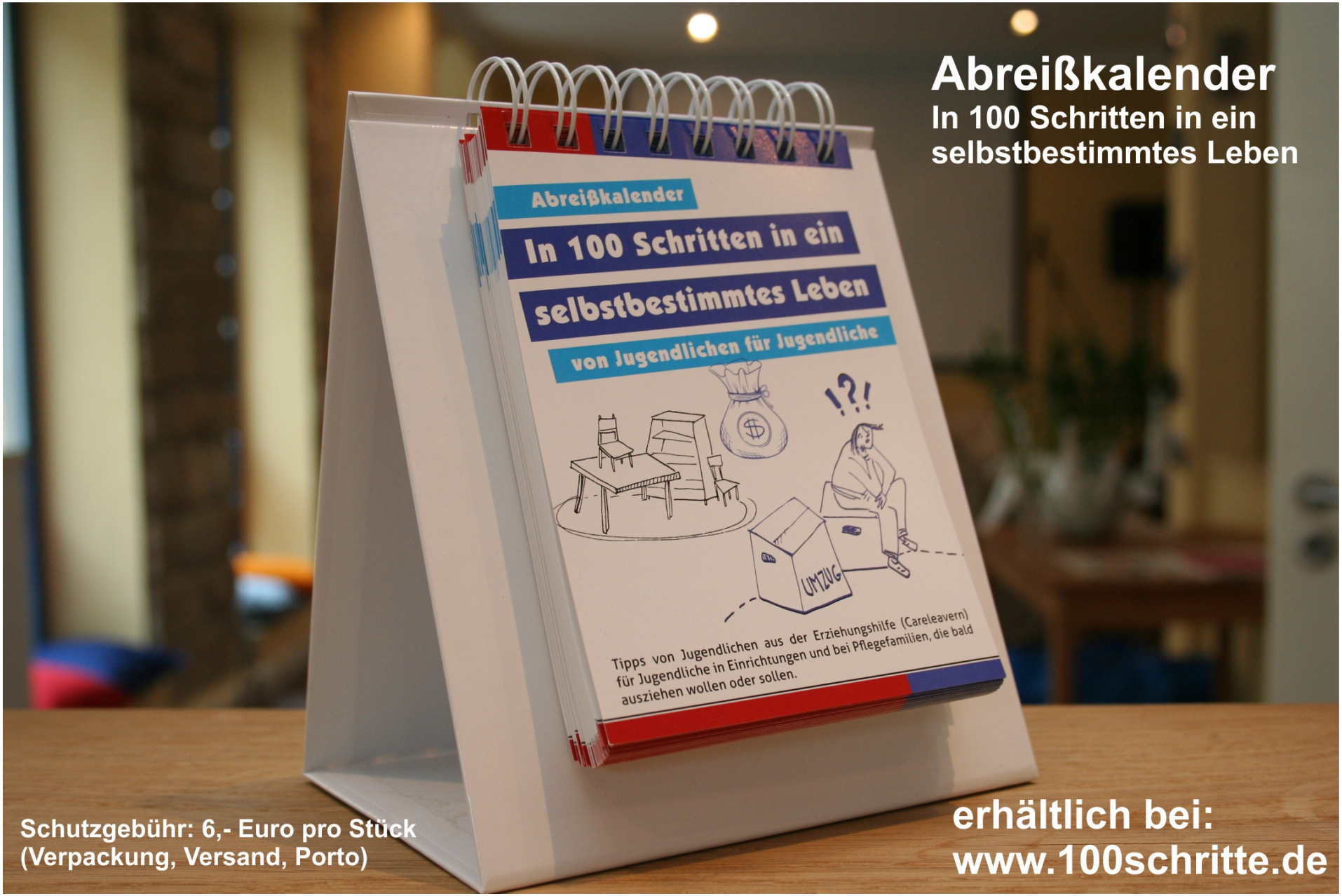

Abreißkalender

In 100 Schritten in ein selbstbestimmtes Leben

Schutzgebühr: 6,- Euro pro Stück (Verpackung, Versand, Porto)

erhältlich bei: www.100schritte.de

BUNDESNETZWERK Care Leaver Initiativen

BRÜCKENSTEINE CARELEAVER

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Zum Weiterlesen:
www.careleaverinitiativen.de
www.careleaver-online.de/
www.brueckensteine.de
www.careleaver.de
www.100schritte.de
www.careleaverzentrum.de